

**Satzung  
des Kirchenmusikwerks der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und  
der Pommerschen Evangelischen Kirche**

*veröffentlicht im KABL 2008 S. 46*

**§ 1  
Grundlagen**

Das Kirchenmusikwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche dient der Förderung und Pflege der Kirchenmusik. Es unterstützt die Kirchenmusiker und die musikalische Arbeit in den Landeskirchen in ihrem kirchlichen Auftrag und Wirken. Die Kommission für Kirchenmusik leitet das Kirchenmusikwerk, beobachtet das kirchenmusikalische Geschehen, gibt dazu Anregungen und nimmt zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung.

**§ 2  
Mitglieder des Kirchenmusikwerkes**

(1) Mitglieder des Kirchenmusikwerkes sind alle im Dienst der Landeskirchen sowie deren Kirchenkreisen und Kirch/engemeinden im Haupt- oder Nebenamt tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Chöre bzw. die Kantoreien mit ihren Chören und Musiziergruppen.

(2) Die Mitgliedschaft der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen wird nicht durch den Eintritt in den Ruhestand beendet. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker kann jedoch ihren/seinen Rücktritt von der aktiven Teilnahme gegenüber der Kommission für Kirchenmusik erklären.

(3) Die Chöre bzw. die Kantoreien mit ihren Chören und Musiziergruppen leisten einen von der Kommission für Kirchenmusik festzusetzenden finanziellen Jahresbeitrag. Über einen Beitrag der aktiven Kirchenmusiker im Haupt- und Nebenamt entscheidet ebenfalls die Kommission für Kirchenmusik.

**§ 3  
Organ des Kirchenmusikwerkes**

Das Organ des Kirchenmusikwerkes ist die Kommission für Kirchenmusik.

**§ 4  
Aufgaben**

- (1) Das Kirchenmusikwerk hat folgende Aufgaben:
- a) Förderung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in beiden Landeskirchen. Dazu zählen insbesondere das Orgelspiel, die Chorarbeit, die Durchführung von Chortagen, Chorfesten, Singewochen und Musikreisen, die Koordinierung mit dem Posaunenwerk der Landeskirchen sowie der Informationsaustausch zwischen Kirchenmusikern und Kirchenchören. Ein Mitglied des Kirchenmusikwerkes wird beauftragt, die Verbindung zu den entsprechenden Gremien innerhalb der EKD zu halten. Fort- und Weiterbildungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikerverband e.V. durchgeführt werden.
  - b) Beratung der landeskirchlichen Organe auf kirchenmusikalischem Gebiet, auch in rechtlichen Angelegenheiten und bei Stellenplänen:
    1. in der Pommerschen Evangelischen Kirche in Form von Mitwirkung bei der Aufstellung und Änderung des landeskirchlichen Stellenplans für Kirchenmusiker und
    2. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Form von Beratung der landeskirchlichen Organe bei Stellenplänen.
  - c) Mitwirkung bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin/ des Landeskirchenmusikdirektors, der Landesposaunenwartin/des Landesposaunenwartes, der/des Orgelsachverständigen.

- d) Mitwirkung bei der Bestätigung von Kirchenkreismusikwartinnen und –warten, bzw. Kreiskantorinnen und –kantoren.
- e) Vorschlagsrecht für die Verleihung des Titels “Kirchenmusikdirektor” bzw. „Kirchenmusikdirektorin“.

(2) Der/die Vorsitzende der Kommission für Kirchenmusikwerk vertritt das Kirchenmusikwerk innerhalb und außerhalb der Landeskirchen. Ihm/Ihr obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen der Kommission für Kirchenmusik.

(3) Die Kommission für Kirchenmusik tritt mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen zusammen. Die Kommission für Kirchenmusik kann Mitarbeiter zu einzelnen Sachgebieten ohne Sitz und Stimme berufen oder heranziehen.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung der Kommission für Kirchenmusik**

Der Kommission für Kirchenmusik gehören an:

1. die Landeskirchenmusikdirektorin / der Landeskirchenmusikdirektor,
2. die Landesposaunenwartin / der Landesposaunenwart oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin,
3. die oder der Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Landeskirchen,
4. ein/e Vertreter/in des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität,
5. je ein/e Beauftragte/r des Oberkirchenrats und des Konsistoriums,
6. Ferner 6 weitere gewählte Vertreter der Kirchenmusiker und Kirchenchöre im Verhältnis 4:2 (Mecklenburg : Pommern).

## **§ 6**

### **Wahlen**

(1) Die Mitglieder der Kommission für Kirchenmusik gemäß § 5 Ziff. 6 werden von den Mitgliedern des Kirchenmusikwerkes gewählt. Kantoreien mit mehr als 50 festen Mitgliedern haben bei der Wahl zwei Stimmen. Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Kantoreien ist die Anmeldung im Kirchenmusikwerk sowie die ordnungsgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

(2) Der/die Vorsitzende des Kirchenmusikwerks sowie ein/e Stellvertreter/in werden aus der Zahl der gewählten (§ 5 Nr. 6) Mitglieder der Kommission für Kirchenmusik von deren Mitgliedern für die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Oberkirchenrat/ Konsistorium bestätigt.

(3) Die Kommission für Kirchenmusik erarbeitet gemäß § 5 Nr. 6 eine Vorschlagsliste zu wählender Kandidaten, die von den Kirchenmusikern und Chören ergänzt werden kann. Wählbar sind alle Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Haupt- und Nebenamt. Die Listen der stimmberechtigten Chöre werden von den Kirchenkreismusikwarten bzw. Kreiskantoren geführt und sind dem Kirchenmusikwerk regelmäßig aktualisiert mitzuteilen.

(4) Die Wahl der 6 Vertreter der Kirchenmusiker und Kirchenchöre erfolgt durch Briefwahl. Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Die gewählten Mitglieder der Kommission für Kirchenmusik werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Wahlen der mecklenburgischen und pommerschen Vertreter werden nach regional getrennten Listen durchgeführt.

## **§ 7**

### **Vermögen**

Das Vermögen des Kirchenmusikwerkes ist zweckbestimmtes Sondervermögen der Landeskirchen, das getrennt von dem übrigen Vermögen der Kirchen durch die Kommission für Kirchenmusik selbstständig verwaltet wird. Es dient ausschließlich kirchenmusikalischen Zwecken. Es ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der dem Konsistorium / Oberkirchenrat mitzuteilen ist. Bei Auflösung des Kirchen-

musikwerkes fällt das Vermögen beiden Landeskirchen im Verhältnis von 2 : 1 zu. Sie sollen es im Sinne der Kirchenmusik verwenden.

## **§ 8**

### **Satzungsänderung und In-Kraft-Treten**

(1) Satzungsänderungen werden von der Kommission für Kirchenmusik vorgeschlagen und durch die Kirchenleitungen einvernehmlich in Kraft gesetzt.

(2) Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) für die Pommerschen Evangelischen Kirche die „Ordnung der Kammer für Kirchenmusik“, zuletzt geändert am 20.10.2006,
- b) für die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die „Satzung des Kirchenmusikwerkes“ vom 1.6.1987.